Flur 17

Flur 15

Flur 14

Höhenstraße

Auf'm Längst=zaun

Wohnstraße A

Wohnstraße B

Wohnstraße C

Neue Straße

Am Dorf

Altwies

Hilgershoon

Unterm Erbesmorgen

Oberm Weidenrain

Unterm Weidenrain

Fußweg

Feldweg

Feitzerweg

Damm

WA II 0,4 (0,8) o

MD II 0,4 (0,8) o

V Verkehrsgrün

Spielplatz

Sichtflächen

Umformerstation

(Schutzstreifen)

Bauleitplanung

der Gemeinde

HOF

BEBAUUNGSPLAN

„ Hilgershoon "

Gemarkung: Hof

Flur: 11 u. 14

Maßstab: 1 : 1000

Bestandteile: Planzeichnung, Plantext

Rechtsgrundlagen: BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der BO – 23 der Bauverordnung (in NRW) vom 5. 10. 1962 (BGBl. I S. 691) – der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

Für die Vermessung:

Westerburg, den

Kulturamt Westerburg

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bebauungsplanes verwendeten Signaturen entsprechen denen der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

- vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze (Eigentumsgrenze)
- Flurstücksnummer
- Nutzungsartengrenze
- Topograph. Signaturen

Nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grundstücksgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Gemischte Bauflächen
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- GB Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- o Bauweise offen

Bauweise

- o Offene Bauweise
- Δ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließung

- Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Gemeinschaftsgaragen
- Garagen
- Sonstige Anlagen für den ruhenden Verkehr
- (Schutzstreifen) Begrünung
- V Verkehrsgrün
- Spielplatz

Sonstige Darstellungen

- Umgrenzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern
- Sichtflächen
- Umformerstation

Textfestsetzungen

siehe Textteil

Der dargestellte Flurkatasterstand stimmt hinsichtlich seiner Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Zur Vervielfältigung freigegeben

Westerburg, den 25. 04. 1975

Der Gemeinderat hat am 9. 8. 1974 nach § 2 des BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses am 29. 8. 1977

Gemeinderat Hof, den 28. 4. 1978

Gemeinde Hof, Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12. 12. 1977 mit der Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25. 1. 1977 bis 25. 2. 1977 öffentlich ausgelegen.

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 11. 1. 1978

Gemeinde Hof, den 28. 4. 1978

Gemeinde Hof, Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Gemeinderat hat am 11. 4. 1978 den Bebauungsplan aufgestellt nach § 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 73 und den § 10 BBauG beschlossen.

Die Genehmigung ist mit Verfügung vom 14. 12. 73 eingeregelt.

Gemeinde Hof, den 28. 4. 1978

Gemeinde Hof, Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Diese Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG vom 660-13 4.7.1978 bis 14.6.1978 nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Marienberg, 4.7.1978

Verbandsgemeindeverwaltung 5438 Bad Marienberg/Westerw.

Im Auftrage:

Verbandsgemeinde Bad Marienberg

genehmigt:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Montabaur, den 14. JUNI 1978

Im Auftrage:

Baurat

Zur Vervielfältigung freigegeben

Bezirksregierung Koblenz

Schreiben vom 1975 - 444 - 1070

Ungef. Maßstab 1 : 1000

Fototechnische Montage

Unbeglaubigt

Gebühren 886,– DM

Kap 0323 Titel 23301

Einn. Anschr. Liste S. 21 Nr. 6